

## Thesen

zu dem Referat von Prof. Dr. *Günter H. Roth*

### *I. Das Fremdwährungsrisiko:*

1. Das Fremdwährungsrisiko ist – speziell im System des Floatens – eine alltägliche und voraussehbare Erscheinung; durch geeignete wirtschaftliche Vorkehrungen kann es in weitem Umfang gedeckt werden.
2. Die Außenwertänderung tritt – wiederum speziell im System des Floatens – als relative Veränderung zwischen zwei Währungen zutage; das erschwert es, die Kursabweichung jeweils einer bestimmten Währung als deren absolute Außenwertänderung zuzuschreiben.
3. Insoweit die Außenwertänderung das Inflationsgefälle zwischen den beiden Währungsordnungen zum Ausdruck bringt, minimiert die Maßgeblichkeit der härteren Währung Inflationsgewinne und -verluste.

### *II. Schuldstatut – Währungsstatut – Territorialprinzip:*

1. Während für die rechtliche Bewältigung des Fremdwährungsrisikos häufig – zu Unrecht – die Frage der Anwendung ausländischen Währungsrechts in den Vordergrund gestellt wird, kommt die Schlüsselstellung dem Schuldstatut zu.
2. Für den praktisch wichtigsten Fall eines vertraglichen Schuldverhältnisses mit eindeutig vereinbarter Währung ist es feststehendes Recht, daß innerhalb sehr weiter Toleranzgrenzen in die Risikoverteilung nicht korrigierend eingegriffen wird. Jegliche Diskussion hierüber kann sinnvollerweise nur atypische Fälle betreffen, in denen tatsächliche oder rechtliche Unklarheiten oder besondere Härten Wertungsspielräume eröffnen.

### *III. Die sachliche Wirkungsbreite des Schuldstatuts:*

1. Das Schuldrecht teilt das Fremdwährungsrisiko durch Bestimmung der Schuldwährung zu, dies insbes. bei unklarer Vertragsbestimmung und bei gesetzlichen Schuldverhältnissen.
2. Die Valorisierung von Geldwertschulden zugunsten des Gläubigers eliminiert das Fremdwährungsrisiko oder verlagert es auf den Schuldner. Auch der Schuldnerverzug kann eine Risikoverlagerung bewirken.
3. Der geldschuldrechtliche Nominalismus wird auch auf Fremdwährungsschulden erstreckt; von der Interessenlage her ist dies nicht unzweifelhaft. Zumindest ist im Einzelfall eine Anpassung nach Maßgabe der härteren Währung erwägenswert.

### *IV. Die beschränkte Bedeutung des Währungsstatuts:*

Die Anknüpfung von Währungsrecht spielt erst bei einer Währungsumstellung für den sog. rekurrenten Anschluß eine Rolle, ferner wenn das Währungsrecht einen Ausgleich von Wertverlusten vorsieht.

### *V. Die vertragliche Regelung des Fremdwährungsrisikos (Wahl der Schuldwährung, Kurssicherungsklausel):*

1. Kollisionsrechtlich ist für Auslegung und Gültigkeit in erster Linie das Schuldstatut maßgeblich; besondere Rechtsvorschriften wie § 3 WährG können aber einerseits ihren sachlichen Geltungsanspruch verengen, andererseits über das Schuldstatut hinaus eine einseitige Anknüpfung beanspruchen.
2. Materiell eröffnet die Kurssicherungsklausel im internationalen Rechtsverkehr den Weg zu einer differenzierten Risikoverteilung; diese Funktion verdient grundsätzlich rechtliche Anerkennung.

*VI. Währungsumstellung infolge Ersetzungsbefugnis einer Partei, aus prozessualen, Vollstreckungs- und Konkursgründen, wegen devisenrechtlicher Hindernisse etc.:*

1. Die Umstellung kann sich immer dann auf das Fremdwährungsrisiko auswirken, wenn die Umrechnung nicht nach dem freien Kurs im Zeitpunkt der effektiven Zahlung erfolgt.
2. Kollisionsrechtlich gilt im praktisch wichtigsten Fall des § 244 BGB dasselbe wie oben V 1.

*VII. Materielle Interessenabwägung bei der Anwendung ausländischen Sachrechts und bei der Bestimmung des Schuldstatuts:*

1. Die empirischen Befunde und methodischen Grundsätze der Wertungsjurisprudenz gelten auch unter der Herrschaft ausländischen Sachrechts.
2. In die rechtsfolgeorientierte Wertentscheidung lassen sich auch die auf kollisionsrechtlicher Ebene eröffneten bzw. anders nicht auflösbaren Alternativen einbeziehen. Für kollisionsrechtliche Zweifelsfälle wird eine vorrangige Diskussion der sachlichen Lösungen mit dem Ziel grenzüberschreitender Konsensbildung befürwortet.